



Das Kartellamt sollte nicht zur Allzweckwaffe für den Verbraucherschutz ausgebaut werden, findet **Andreas Lotze**.

Gastkommentar

Falsche Adresse

Das Bundeskartellamt versucht, mit dem Verbraucherschutz ein neues „Geschäftsfeld“ zu erschließen. Hier hatte es auch bei der jüngsten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zunächst eine Reihe von Befürwortern auf seiner Seite. Am Ende kam es dann anders - und das, obwohl dem zugrunde liegenden Gedanken einiges abzugewinnen ist. Gerade im AGB- und Datenschutzrecht kommt es vermehrt zu Rechtsverstößen. Diesen könnte vermeintlich mit mehr Schlagkraft als bisher durch den Instrumentenkasten der Kartellbehörden, etwa durch Verhängung von Bußgeldern, begegnet werden.

Das der Marktwirtschaft zugrunde liegende Wettbewerbsprinzip ist vor Kartellierung, Konzentration und dem Missbrauch wirtschaftlicher Macht zu sichern. Verbände, auch Verbraucherverbände, und Konkurrenten von Unternehmen sind bereits durch das Lauterkeitsrecht hinreichend geschützt. Wer versucht, sich einen Vorsprung am Markt durch Rechtsbruch zu verschaffen, kann schon gegenwärtig auf Unterlassung seines wettbewerbswidrigen Verhaltens in Anspruch genommen werden.

Selbst wenn finanzstarke Rechtsbrecher mit den Mitteln des Kartellrechts besser und effizienter verfolgt werden könnten, würde man letztlich mit dem Bundeskartellamt als „Meta-Marktbehörde“ dem Kartellrecht einen Bärendienst erweisen. Letztlich würden auch Kartellbehörden verbraucherschädigendes Verhalten nur in besonderen Fällen von Marktbeherrschern oder bei der Koordinierung zwischen Unternehmen aufgreifen können.

Oft sind es auch fehlgeleitete Entscheidungen von Verbrauchern, wie bei der (bewussten) Aufgabe von Datenschutzrechten, die ein rechtliches Einschreiten erforderlich erscheinen lassen. Dies steht allerdings in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung von Marktmacht eines Unternehmens. Das Kartellamt sollte sich zu schade sein, als Lückenbüßer und Allzweckwaffe der Rechtsordnung ins Feld geführt zu werden.

Der Autor ist Anwalt in der Kanzlei Aulinger.

Sie erreichen ihn unter:

gastautor@handelsblatt.com